



Nutzungsordnung für Clubyachten

Präambel

Der Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (YRK) besitzt eine oder mehrere Segelyachten (nachfolgend kurz Clubyachten).

Die Clubyachten werden für die Ausbildung eingesetzt, können zur Teilnahme an Regatten genutzt werden und können zur privaten Nutzung durch Mitglieder ausgeliehen werden.

Um eine breite und harmonische Nutzung der Clubyachten zu ermöglichen, erlässt der Vorstand des YRK diese Nutzungsordnung. Grundlage für die Regelungen in dieser Ordnung ist die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nutzungsordnung wird vom Gesamtvorstand des YRK beschlossen.

Diese Ordnung verwendet zur Erleichterung des Verständnisses und zur Wahrung der sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum für die Bezeichnung von Personen und Funktionen. Wo eine solche Bezeichnung verwendet wird, ist diese so zu verstehen, dass immer auch die weibliche oder neutrale Form gemeint und von der Regelung umfasst ist.

§ 1

Gültigkeitsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Clubyachten des YRK uneingeschränkt jederzeit für alle Nutzungsarten.

§ 2

Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung und der Gebührentafel über die Höhe der Nutzungsgebühren für die Clubyachten.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ernennung

- eines Clubyacht-Verantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Administrationsverantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Leiters des Clubyacht-Teams oder ggfs. mehrerer Leiter der Clubyacht-Teams bei mehreren Clubyachten
- der Mitglieder des Clubyacht-Teams.

Ein Leiter des Clubyacht-Teams ist Hauptansprechpartner für die Vereinsmitglieder und führt das Clubyacht-Team.

Bei dringendem Bedarf kann jedes Mitglied des Gesamtvorstands oder ein Leiter des Clubyacht-Teams jederzeit Weisungen zur Nutzung der Clubyachten erteilen.

Weitere Zuständigkeiten sind in den nachfolgenden Paragraphen beschrieben.

§ 3 Nutzungsarten

Grundsätzlich werden drei Nutzungsarten für die Clubyachten unterschieden:

1. Ausbildungsveranstaltungen
2. Regatta-Teilnahme
3. Private Nutzung

Die Nutzung für Ausbildungsveranstaltungen und zur Regatta-Teilnahme hat Vorrang vor der privaten Nutzung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den jeweiligen Nutzungsvorrang.

§ 4 Berechtigte Nutzer

Im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen des YRK sind die Teilnehmer während der Ausbildung unter Aufsicht des verantwortlichen Ausbilders nutzungsberechtigt für die Clubyachten.

Der Administrationsverantwortliche führt eine Liste der zur privaten Nutzung berechtigten Personen. In diese Nutzerliste können auf Antrag alle Mitglieder ab 14 Jahre, exklusive Gastmitglieder und exklusive Fördermitglieder, aufgenommen werden.

Der Nutzer muss das Bodenseeschifferpatent der Kategorie D (Segeln) besitzen und die erforderliche Segelpraxis haben. Vom Nutzer wird die Sorgfalt und Umsicht erwartet, die im Umgang mit Clubeigentum erforderlich ist.

Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Nutzerliste ist die Teilnahme des Nutzers an einer Einweisung in eine Clubyacht. Die Einweisung muss durch ein Mitglied des Clubyacht-Teams erfolgen. Bereits auf eine Clubyacht eingewiesenen Mitgliedern wird empfohlen, sich durch eine verkürzte Einführung in die jeweiligen Besonderheiten der anderen Clubyacht/en im Hafen einweisen zu lassen.

Die erfolgreiche Einweisung wird schriftlich auf dem entsprechenden Formular vom Nutzer bestätigt. Bei minderjährigen Nutzern ist das Formular zusätzlich auch von allen sorgeberechtigten Personen zu unterschreiben. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einweisungsformular wird zusammen mit einer Kopie des Bodenseeschifferpatents an den Administrationsverantwortlichen gesendet. Der Einweisende bestätigt die Einweisung dem Administrationsverantwortlichen formlos.

Über die Aufnahme in die Nutzerliste entscheidet der Administrationsverantwortliche.

Beträgt der Zeitraum zwischen zwei Nutzungen mehr als drei Jahre, so muss die Einweisung erneut durchgeführt werden.

§ 5 Entzug der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung der Clubyachten kann bei wiederholten leichteren oder einmaligen schwereren Verstößen gegen die Ordnungen des YRK vom Vorstand vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Zu den Verstößen gehört u.a. eine unzulässige Nutzung, die nicht

ordnungsgemäße Führung des Logbuches oder das unsaubere oder beschädigte Zurücklassen der genutzten Clubyacht.

Die Berechtigung zur Nutzung der Clubyachten kann vom Gesamtvorstand auf Antrag wieder genehmigt werden.

§ 6

Reservierungen

Die Clubyachten müssen vor jeder Nutzung reserviert werden. Dies dient der Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Nutzer, der Abrechnung am Jahresende und als Dokumentation und Nachweis der Nutzung.

Reservierungen für Ausbildungsveranstaltungen werden vom verantwortlichen Ausbilder vorgenommen nach Genehmigung der Ausbildungsveranstaltung durch den Vorstand.

Die Clubyachten können von berechtigten Nutzern für private Zwecke reserviert werden.

Die möglichen Nutzungsdauern ergeben sich aus den Vorgaben im Buchungssystem. Die maximale ununterbrochene Nutzungsdauer beträgt sieben Tage.

In allen Fällen ist der Nutzungsberechtigte, der die Clubyacht mit seiner Reservierung gebucht hat, der dem YRK gegenüber verantwortliche Nutzer.

Die Reservierung ist grundsätzlich nur über das Buchungssystem auf der Webseite des YRK mit dem personalisierten Zugang durchzuführen. Ohne eine vorherige Reservierung über das Buchungssystem ist eine Nutzung unzulässig.

Bei der Reservierung muss eine gültige Mail-Adresse und eine Mobilfunknummer angegeben werden, damit sich die Nutzer bei Bedarf auch kurzfristig miteinander abstimmen können.

Eine Reservierung für die private Nutzung durch einen anderen Nutzer ist nicht zulässig.

Reservierungen für Ausbildungszwecke und Regatta-Teilnahmen können jederzeit mit einer Mindestfrist von zwei Wochen erfolgen und haben dann Vorrang vor privaten Nutzungen. Bestehende Reservierungen für private Nutzungen können entsprechend bis zu zwei Wochen vor dem reservierten Termin gelöscht werden.

Stornierungen von Reservierungen sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind triftige Gründe, wie z.B. Sturmwarnung (90 Blitze je Minute) oder eine nachweisbare Krankheit des Nutzers.

Bei Unstimmigkeiten in den Reservierungen entscheidet der Administrationsverantwortliche über das jeweilige Vorgehen und führt allfällige Korrekturen an den Reservierungen aus.

§ 7

Nutzungsgebühren

Die Nutzung ist kostenfrei für

- Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen
- Teilnehmer an Regatten
- Teilnehmer an Einweisungen
- Probe- und Versorgungsfahrten durch Mitglieder des Clubyacht-Teams

Für die private Nutzung wird eine Nutzungsgebühr gemäß Gebührentafel des YRK fällig.

Auch ohne tatsächliche Nutzung ist die Nutzungsgebühr fällig.

Die Nutzungsgebühren werden dem Nutzer vom YRK am Ende der Saison gesammelt in Rechnung gestellt.

§ 8

Übernahme

Bei der Übernahme ist die Clubyacht und das Zubehör auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und eventuelle Schäden zu überprüfen. Eventuell vorhandene Vorschäden sind per Foto zu dokumentieren und unverzüglich dem Leiter des Clubyacht-Teams zu melden.

Aus Versicherungsgründen und zur Abgrenzung der Verantwortung bei der Nutzung der Clubyacht ist für jede Fahrt das Logbuch genau zu führen. Mit der Unterzeichnung des Logbuch-Eintrags vor Beginn der Nutzung übernimmt der Nutzer als Bootsführer die Verantwortung für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Clubyacht. Er bestätigt damit auch den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit des Inventars, falls nichts anderes vermerkt ist.

Die Übernahme ist mit Datum und Uhrzeit zu vermerken. Bei der Übernahme sind eventuell festgestellte Mängel oder Schäden sowie fehlende Ausrüstung zu vermerken.

§ 9

Nutzung

Mit der Nutzung der Clubyacht erkennt der Nutzer automatisch diese Nutzungsordnung für die Clubyachten an.

Die Nutzung der Clubyachten ist nur mit einer Mindestbesatzung von zwei Personen erlaubt. Unzulässig ist die Nutzung alleine oder mit mehr als sechs Personen.

Der Nutzer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft und Boot. Dies gilt sowohl im Außenverhältnis gemäß der Bodenseeschifffahrtsordnung als auch im Innenverhältnis zum YRK als Halter des Boots.

Der Nutzer hat für ausreichende und passende Rettungsmittel für alle Personen an Bord zu sorgen (Schwimmhilfe mit Auftrieb von mindestens 100 N pro Person).

Bei Sturmwarnung (90 Blitze je Minute) ist das Auslaufen untersagt bzw. muss unverzüglich ein sicherer Hafen angelaufen und das Ende der Sturmwarnung abgewartet werden.

Mit den Clubyachten ist unter Einsatz guter Seemannschaft sorgsam und pfleglich umzugehen. Auf den Clubyachten gilt Rauchverbot unter Deck. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

Die Polster auf den Clubyachten sind empfindlich. Direkter Kontakt des bloßem oder feuchten Körpers mit den Polstern ist untersagt. Bei Übernachtung ist eigene Bettwäsche zu verwenden.

Ist das Clubmitglied minderjährig, obliegt die Verantwortung der Einhaltung aller Regeln seiner sorgeberechtigten Personen.

§ 10

Rückgabe

Bei absehbarer Verzögerung der Rückgabe über den reservierten Zeitraum hinaus ist der Leiter des Clubyacht-Teams telefonisch zu verständigen.

Bei Rückgabe muss der Logbucheintrag mit Uhrzeit vervollständigt werden, Motorstunden und zurückgelegte Distanzen sind einzutragen. Insbesondere sind Inventarverluste, Schäden und der Tankfüllstand zur Information des Nachnutzers einzutragen.

Die Clubyacht ist nach jeder Nutzung in sauberem Zustand zu hinterlassen und mit der Persenning abzudecken. Nasse Segel und nasses Zubehör sind zu trocknen.

Zur Clubyacht gehörendes Zubehör muss bei Rückgabe vollständig vorhanden sein und darf nicht auf andere Boote verbracht werden. Nicht zur Ausrüstung der Clubyacht gehörende Gegenstände dürfen nicht an Bord verbleiben.

Alle entstandenen Schäden sind per Foto zu dokumentieren und dem Leiter des Clubyacht-Teams unverzüglich zu melden.

§ 11

Haftung

Die Nutzung der Clubyachten erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die Clubyachten bestehen Haftpflicht- und Kaskoversicherungen. Die Versicherungsbedingungen sind vom Nutzer einzuhalten.

Die Nutzung der Clubyachten ist zusätzlich im Rahmen der Sportversicherung des YRK für die Ausbildung, für Einweisungen und für Regatten versichert. Private Versicherungen sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Jeder Unfall und jede Havarie ist unter Schilderung des Herganges dem Vorstand und dem Leiter des Clubyacht-Teams unverzüglich telefonisch und anschließend schriftlich bzw. per email mit Bilddokumentation, sofern möglich, anzuzeigen.

Für vom Nutzer an der Clubyacht verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 100 Euro kann der Nutzer vom YRK haftbar gemacht werden. Im Übrigen haftet der Nutzer soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht (z.B. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Obliegenheitsverletzungen, Überschreitung der Schadenshöchstgrenzen).

§ 12

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unklar oder unvollständig sein, entscheidet der Vorstand über die dann anzuwendende Regelung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen entsprechende Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung beschließen.

Diese Nutzungsordnung wurde am 29. Juni 2023 vom Gesamtvorstand beschlossen und ist ab dem 30. Juni 2023 gültig. Diese Fassung ersetzt alle vorherigen Fassungen und die bisherige Benutzungsordnung für das Clubboot Chérie.